



**Ordentliche Hauptversammlung der Biofrontera AG, Leverkusen,
am 28. Mai 2020**

Nachfolgend finden Sie die der Gesellschaft zugegangenen Gegenanträge/Wahlvorschläge der Aktionärin Deutsche Balaton Aktiengesellschaft, Heidelberg.

1. Gegenantrag zu TOP 2 (Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2019)

Die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft schlägt vor, den im Geschäftsjahr 2019 amtierenden Mitgliedern des Vorstands keine Entlastung zu erteilen.

Begründung

Die Verwaltung hat ein äußerst gestörtes Verhältnis zu den Aktionären der Biofrontera AG. Dies ist nicht neu, sondern hat leider Tradition bei Biofrontera und liegt an der Einstellung der Verwaltung zu den Eigentümern des Unternehmens, welche die Aktionäre zum Leidwesen der Verwaltung nun einmal sind. Frühere Großaktionäre haben daher ihren Anteil veräußert (siehe z.B. <http://www.dasinvestment.com/hautkrebs-spezialist-maschmeyer-verkauft-biofrontera-aktien/>). Der Vorstand beschimpft wesentliche Aktionäre in Telefonkonferenzen bzw. schließt diese von Fragen aus, diskriminiert unliebsame, weil kritische Aktionäre oder begünstigt neue, vermeintlich wohlgesonnene Investoren. Bereits in dem Urteil des OLG Köln vom 15. November 2018 hatte dieses die Entlastung für das Geschäftsjahr 2016 aufgehoben und geurteilt, dass Vorstand und Aufsichtsrat grob pflichtwidrig gehandelt haben. Außerdem halten die Vorstandsmitglieder das IVC–Gutachten unter Verschluss. Dieses enthält allerdings Insiderinformationen. Dennoch handeln die Vorstandsmitglieder mit Aktien der Gesellschaft, genau mit diesem Wissen. Dieses Verhalten ist gesetzlich verboten und lässt auf eigennütziges Verhalten des Vorstands schließen, vor allem auch im Vorfeld des Maruho-Angebots in 2019. Den Aktionären werden auch die aktuelle bilanzielle Mehrjahresplanung und der strategische Entwicklungsplan der Gesellschaft vorenthalten. Relevante Kapitalmarktkommunikation findet nicht statt.

2. Gegenantrag zu TOP 3 (Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019)

- a) Die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft schlägt vor, den im Geschäftsjahr 2019 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrates Herrn Dr. Ulrich Granzer, Herrn Jürgen Baumann, Herrn Dr. John Borer, Herrn Reinhard Eyring, Frau Prof. Dr. Franca Ruhwedel und Herrn Kevin Weber keine Entlastung zu erteilen.
- b) Die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft schlägt vor, dem im Geschäftsjahr 2019 amtierenden Mitglied des Aufsichtsrates, Herrn Hansjörg Plaggemars, Entlastung zu erteilen.

Begründung

Die unter a) genannten Aufsichtsratsmitglieder haben ihre Pflichten eklatant vernachlässigt. Insbesondere hat Herr Eyring als Versammlungsleiter wesentliche Aktionäre nicht zur Hauptversammlung am 19. Dezember 2019 zur Teilnahme zugelassen, andererseits aber die Stimmen der Aktionärin Maruho trotz Vorliegens eindeutiger Indizien und eines Gutachtens der japanischen Rechtsanwaltskanzlei Atsumi & Sakai vom 12. April 2019 zu fehlerhaften Stimmrechtsmitteilungen des Aktionärs Maruho zugelassen. Herr Dr. Granzer kommt seiner Aufgabe nicht nach, zwischen den Aktionären der Gesellschaft zu vermitteln, obwohl er dies selbst zugesagt hatte und dies auf Interesse bei den beteiligten Aktionären stieß. Herr Dr. Borer und Herr Granzer sind ohnehin nur deshalb im Aufsichtsrat der Gesellschaft, weil sie berufliche Interessen und Geschäfte für die von ihnen vertretenen Unternehmensberatungen verfolgen. Dieser Klüngel muss aufhören. Das OLG Köln hat mit seinem Urteil vom 15. November 2018 die Entlastung der Vorstandsmitglieder für 2016 aufgehoben. Der Aufsichtsrat hat aus diesem Urteil keine Konsequenzen gezogen, sondern lässt den Vorstand weiterhin wie seitdem gewähren.

3. Gegenantrag zu TOP 5 (Beschlussfassung über die Änderung des § 18 der Satzung (Vergütung des Aufsichtsrates))

Die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft schlägt vor, § 18 der Satzung wie folgt neu zu fassen:

„§ 18 Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine jährliche feste Vergütung in Höhe von EUR 15.000. Der Vorsitzende erhält das Doppelte.
- (2) Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere Vergütung.
- (3) Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern die durch die Ausübung des Amtes entstehenden Auslagen einschließlich einer etwaigen auf die Vergütung und den Auslagenersatz entfallenden Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer).
- (4) Die Vergütung ist nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres zu zahlen.
- (5) Die Gesellschaft kann die Aufgabenwahrnehmung der Mitglieder des Aufsichtsrats in die Deckung einer von ihr abgeschlossenen Vermögensschadens-Haftpflichtversicherung mit einbeziehen.“

Begründung

Eine reine Festvergütung für die Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft ist zu begrüßen. Die Wahrnehmung der Aufsichtsratsstätigkeit sollte allerdings nicht so vergütet werden, wie es die Verwaltung in ihrem Beschlussvorschlag vorsieht. Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat bei einer Größe der Gesellschaft wie der Biofrontera ist mit 15.000 Euro p.a. völlig angemessen und es ist kein Grund für eine Erhöhung ersichtlich. Es besteht auch kein Grund, für Sitzungen oder die Übernahme von Versammlungsleitungen, für die übrigens grundsätzlich der Vorsitzende vorgesehen ist und der auch deshalb ohnehin eine höhere Vergütung erhält, gesondert zu vergüten. Der neue § 18 Abs. 5 der Satzung ist offensichtlich ein Geschenk an Herrn Eyring, was für sich genommen schon unanständig ist. Selbst wenn aber ein einfaches Aufsichtsratsmitglied die Versammlungsleitung übernehmen sollte und dafür gesondert vergütet werden sollte, müsste dies dann von der Vergütung des Vorsitzenden abgezogen werden. Dies wäre dann nur konsequent, weil der Vorsitzende gerade für seine Aufgabe als Versammlungsleiter auch eine erhöhte Vergütung als Aufsichtsratsvorsitzender erhält. Es besteht auch kein Grund, Sitzungsgelder zu verteilen oder eine Zusatzvergütung für Ausschussmitgliedschaften gesondert zu vergüten. Tatsächlich haben im Geschäftsjahr 2019

die Aufsichtsratsmitglieder nach Angaben im Geschäftsbericht 2019 nur mindestens vier Mal, höchstens sieben Mal an Sitzungen einschließlich Ausschusssitzungen teilgenommen. Die Aufsichtsratsstätigkeit ist also dermaßen überschaubar, dass eine Erhöhung der Vergütung über 15.000 Euro jährlich hinaus überhaupt nicht angemessen ist. Die vom Vorstand vorgeschlagene und befürwortete Aufsichtsratsvergütung kann als „Wohlverhaltens- und Kritiklosigkeitsprämie“ des Vorstands gegenüber den Aufsichtsratsmitgliedern angesehen werden, die über Verträge und Vergütungen der Vorstandsmitglieder zu entscheiden haben. Die Gesellschaft ist nicht so groß oder unübersichtlich strukturiert, dass eine Erhöhung der Aufsichtsratsvergütung erforderlich wäre. Mit dem Vorschlag der Verwaltung hinsichtlich der Aufsichtsratsvergütung soll nun der erfolglose Aufsichtsrat durch eine fixe, erfolgsneutrale Vergütung incentiviert werden. Vor dem Hintergrund der aktuellen Geschäftsentwicklung der Biofrontera AG ist es inakzeptabel, die aktuell in der Satzung festgeschriebene Erfolgsvergütung durch eine Fixvergütung zu ersetzen. Der Verwaltungsvorschlag zur Änderung der Aufsichtsratsvergütung läuft insgesamt auf eine deutliche Erhöhung hinaus. Für eine Erhöhung besteht gar kein Anlass. Der Aufsichtsrat will sich mit seinem Vorschlag auf Kosten der Aktionäre selbst begünstigen.

4. Gegenantrag zu TOP 6 (Beschlussfassung über die Erhöhung des Grundkapitals gegen Bareinlagen unter Gewährung eines mittelbaren Bezugsrechts)

Die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft schlägt vor, den Beschlussvorschlag der Verwaltung zu TOP 6 (Beschlussfassung über die Erhöhung des Grundkapitals gegen Bareinlagen unter Gewährung eines mittelbaren Bezugsrechts) abzulehnen.

Begründung

Die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft schlägt im Wege eines Ergänzungsverlangens die Ermächtigung zur Ausgabe von Pflichtwandelanleihen und der Schaffung eines dafür vorgesehenen bedingten Kapitals vor. Eine Finanzierung über eine Pflichtwandelanleihe ist deutlich flexibler und hat erheblich bessere Erfolgsaussichten, da die beiden Großaktionäre eine Pflichtwandelanleihe über ihren Bezugsrechtsbestand hinaus zeichnen können. Der Erwerb von Bezugsrechten anderer Aktionäre kann hierbei über die Börse gegen die Zahlung eines angemessenen Preises erfolgen, der den nichtausübungswilligen oder -fähigen Aktionären zu Gute kommt.

ABC Beteiligungen AG

ABC Beteiligungen AG | Ziegelhäuser Landstraße 1 | D- 69120 Heidelberg

Biofrontera AG
c/o Link Market Services GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München

per Telefax: +49 (0) 89-210 27 288
per E-Mail: namensaktien@linkmarketservices.de

Heidelberg, 7. Mai 2020

Ordentliche Hauptversammlung am 28. Mai 2020 hier: Gegenanträge der ABC Beteiligungen AG

Sehr geehrte Herren,

wir nehmen Bezug auf die am 21. April 2020 veröffentlichte Einladung für die ordentliche Hauptversammlung der Biofrontera AG am 28. Mai 2020 sowie die Veröffentlichung des Ergänzungsverlangens zu vorbezeichneter Hauptversammlung am 30. April 2020.

Wir sind Aktionär der Biofrontera AG. Im Hinblick auf den Nachweis unserer Aktionärsstellung verweisen wir auf das Ihnen vorliegende Aktienregister sowie die beigefügte Bankbestätigung der Bethmann Bank AG vom 5. Mai 2020. An der Hauptversammlung werden wir als stimmberechtigter Aktionär der Biofrontera AG teilnehmen.

Wir stellen hiermit die folgenden

Gegenanträge und Wahlvorschläge

zu den einzelnen Tagesordnungspunkten und fordern Sie hiermit auf, diese Gegenanträge und Wahlvorschläge unverzüglich entsprechend § 126 Abs. 1 und § 127 AktG öffentlich zugänglich zu machen:

ABC Beteiligungen AG

1. Gegenantrag zu TOP 2 (Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2019)

Die ABC Beteiligungen AG schlägt vor, den im Geschäftsjahr 2019 amtierenden Mitgliedern des Vorstands keine Entlastung zu erteilen.

Begründung

Der Vorstand der Gesellschaft hatte im Zuge der öffentlichen Erwerbsangebote von Maruho und der Deutsche Balaton Biotech AG in 2019 die IVC, Independent Valuation & Consulting AG („IVC“) mit der Erstellung von Fairness Opinions beauftragt. Diese Unterlagen hält die Verwaltung der Gesellschaft bewusst grundlos unter Verschluss.

Die von IVC erstellten Gutachten, Stellungnahmen und Fairness Opinions hinsichtlich der Angebote der DB Biotech AG und von Maruho und ihrer jeweiligen Änderungen, einschließlich die von der Gesellschaft an die IVC übergebenen Planungsprämissen sowie deren Annahmen und die für die Gutachten verwendeten Unterlagen, sofern diese nicht öffentlich verfügbar sind, sind zu veröffentlichen.

Bei der Entscheidung von Prof. Lübbert und Herrn Schaffer, alle von ihnen gehaltenen Aktien an der Gesellschaft in das Erwerbsangebot der Maruho zu 7,20 Euro je Aktie einzureichen, lagen dem Vorstand alle Informationen aus dem IVC-Gutachten vor. Der Vorstand hatte außerdem ein Eigeninteresse, ein zu positives Bewertungsgutachten zu verwenden, um andere Aktionäre davon abzuhalten, Aktien in das Angebot einzureichen, und so die Abnahmequote der vom Vorstand eingereichten Aktien zu erhöhen. Diese Strategie war erfolgreich. Viele Aktionäre glaubten dem Gutachten und haben nicht eingereicht, der Vorstand selbst aber hat gegenteilig gehandelt und konnte alle seine Aktien an Maruho verkaufen. Die Aktionäre der Gesellschaft haben ein Recht darauf, nun auch alle Informationen und die dem Gutachten zu Grunde gelegten Planungen und Annahmen zu erhalten.

Die Unterlagen sind auch notwendig, damit die Aktionäre im Rahmen der anstehenden Kapitalmaßnahmen ausreichend informiert sind. Der Vorstand weigert sich bisher beharrlich, entsprechende Planungen offenzulegen und verweist, erneut in der Telefonkonferenz am 21. April 2020, auf Analystenberichte.

ABC Beteiligungen AG

Der Vorstand hat im Juni 2018 unter anderem die Deutsche Balaton AG vor einem Gericht in New York verklagt (die „**US-Klage**“).

Teil des von der Deutsche Balaton für die am 28. Mai 2020 stattfindende Hauptversammlung gestellten Ergänzungsverlangens war der Vorschlag, die US-Klage zurückzunehmen. Dies soll dazu dienen, die von den Aktionären der Gesellschaft zu tragenden horrenden Kosten für die US-Klage zu sparen. Diesen Vorschlag hat die Gesellschaft leider als rechtsmissbräuchlich eingestuft und nicht der Hauptversammlung zur Kenntnis gebracht.

Sofern die US-Klage nicht zurückgenommen wird, sollte die Gesellschaft (vertreten durch ihren Aufsichtsrat) ermächtigt werden, die gegen die Deutsche Balaton und die anderen Beklagten in der US-Klage geltend gemachten Ansprüche an Herrn Prof. Dr. Lübbert zu verkaufen und die Ansprüche an ihn zu folgenden Bedingungen und Konditionen abzutreten:

- Herr Prof. Dr. Lübbert erstattet der Gesellschaft die der Gesellschaft wegen der US-Klage bis zum Kauf entstandenen Kosten.
- Herr Prof. Dr. Lübbert verpflichtet sich, die US-Klage auf eigenes (Kosten-)Risiko weiter zu betreiben.
- Die Gesellschaft erhält 10% des Nettoerlöses aus der US-Klage, d.h. 10% des Betrages, den Herr Prof. Dr. Lübbert von den Beklagten der US-Klage erhält abzüglich der Kosten der US-Klage. 90% des Nettoerlöses steht zur Verfügung von Herrn Prof. Dr. Lübbert.

Die US-Klage hat keine eigenständige Bedeutung und sie hat keinen Mehrwert für die Gesellschaft. Vielmehr ist sie ein persönliches Anliegen von Prof. Lübbert, das auf Kosten der Gesellschaft geführt wird. Für die Gesellschaft verursacht die nutzlose Klage nur Kosten (bisher vermutlich in einem Umfang zwischen 0,5 - 1,0 Mio. Euro) und die Gesellschaft verprellt sich damit bestehende und künftige Aktionäre. Der Rechtsstreit ist deshalb unverzüglich zu beenden. Grundlage hierfür ist die Verfügung des US-Gerichts vom 27. März 2020 in Bezug auf die Zuständigkeit eines US-Gerichts für die angeblichen Verstöße.

Wenn der Vorstand von einem Mehrwert der US-Klage tatsächlich überzeugt ist und Aussichten auf Erlangung von irgendwelchen Zahlungen sieht, soll er die US-Klage selbst führen und finanzieren. Über entsprechende finanzielle Mittel verfügt Prof. Lübbert nach dem Verkauf seiner Aktien an die Maruho in einem Gegenwert von über 5 Mio. Euro.

Bei beiden Möglichkeiten (Klagerücknahme oder Abtretung an Prof. Lübbert) wird die Gesellschaft zukünftig von den hohen Kosten der Klagebetreibung entlastet.

ABC Beteiligungen AG

Dasselbe trifft zu für die von der Deutsche Balaton vorgeschlagene Aufhebung des Hauptversammlungsbeschlusses vom 24. Mai 2017 (siehe TOP 8) über das Genehmigte Kapital. Die Gesellschaft hat die diesbezügliche Klage verloren, das OLG Köln hat das genehmigte Kapital für nichtig erklärt. Ein Beschluss über die Aufhebung würde dem unnötig von der Gesellschaft beim BGH diesbezüglich geführten Verfahren die Grundlage entziehen und ihr erhebliche Kosten sparen. Entgegen den Unterstellungen des Vorstands scheut die Deutsche Balaton ein Urteil des BGH nicht, will aber der Gesellschaft Kosten ersparen.

2. Weiterer Gegenantrag zu TOP 2

Beschlussfassung über die Durchführung einer Sonderprüfung zu den Umständen der Kooperationsvereinbarung vom 19. März 2019 mit dem (mittelbaren) Großaktionär Maruho Co. Ltd. betreffend Markengenerika und bei Indikationserweiterungen und Vertrieb von Ameluz®

Die ABC Beteiligungen schlägt vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

a) Es findet eine Sonderprüfung statt, die die Vorgänge zu den Umständen der Kooperationsvereinbarung vom 19. März 2019 mit dem (mittelbaren) Großaktionär Maruho Co. Ltd. betreffend Markengenerika und bei Indikationserweiterungen und Vertrieb von Ameluz® untersucht, insbesondere, ob die Bedingungen und Konditionen dieser Kooperationsvereinbarung marktüblich sind.

b) Herr Rechtsanwalt Dr. Thomas Heidel, Meilicke Hoffmann & Partner Rechtsanwälte Steuerberater mbB, Poppelsdorfer Allee 114, 53115 Bonn, wird gemäß § 142 Abs. 1 AktG zum Sonderprüfer für die unter a) beschlossene Sonderprüfung bestellt. Der Sonderprüfer kann die Unterstützung von fachlich qualifiziertem Personal, insbesondere von Personen mit Kenntnissen der Branche der Gesellschaft heranziehen.

Begründung

Die Deutsche Balaton hat bereits die Vorteilhaftigkeit früherer Kooperationsvereinbarungen zwischen Biofrontera und Maruho angezweifelt. Hierzu sind bereits gerichtliche Anträge auf Bestellung von Sonderprüfern gestellt. Die Sinnhaftigkeit derartiger Verträge mit Maruho, der dazu noch ein Großaktionär der Biofrontera ist, und bei Kapitalerhöhungen in der

ABC Beteiligungen AG

Vergangenheit ungerechtfertigt bevorzugt wurde unter Verletzung des aktienrechtlichen Gleichheitsgrundsatzes, erschließt sich nicht. Es steht einmal mehr zu befürchten, dass wiederum Maruho einen Vorteil erhält, weil Maruho die Verwaltung der Biofrontera bei deren pflichtwidrigen Handeln durch mit dem Vorstand der Biofrontera abgestimmtes Stimmverhalten in den Hauptversammlungen der Biofrontera deckt.

Die in der am 15. April 2019 veröffentlichten Angebotsunterlage von Maruho angekündigte Vertiefung der bisherigen Zusammenarbeit und die dort beschworene Herstellung von „Stabilität“ bedeutet, dass Maruho den derzeit zu unangemessen günstigen Konditionen bestehenden Zugriff auf die Ressourcen und Einblicke in das Know-how von Biofrontera absichern möchte.

Aus unserer Sicht ist deshalb die Vertiefung der Zusammenarbeit keine positive Aussicht für die Gesellschaft, sondern eher eine Drohung an alle übrigen Aktionäre der Biofrontera.

Maruho hat im kollusiven Zusammenwirken mit dem Vorstand, bei dem dieser noch 5 Mio. Euro Kasse gemacht hat, durch das öffentliche Angebot Maruhos weitere Biofrontera-Aktien erworben und so eine sichere Hauptversammlungsmehrheit insbesondere gegen die Bestrebungen kritischer Aktionäre erreicht, insbesondere gegen die Deutsche Balaton und die DELPHI Unternehmensberatung AG, die seit Jahren Transparenz und eine Beendigung der Geschäftsbeziehung zwischen Maruho und Biofrontera fordern. Dies gibt der Vorstand unverhohlen auf der außerordentlichen Hauptversammlung vom 15. Mai 2019 zu, in der es weniger um das Angebot von Maruho als vielmehr um die Deutsche Balaton und die mit ihr verbundenen Unternehmen ging. Maruho möchte weiter in kollusivem Zusammenwirken mit dem Vorstand verhindern, in zukünftigen Hauptversammlungen Abstimmungsniederlagen zu erleiden und möglicherweise mit Sonderprüfungen, Ersatzansprüchen sowie der Neubesetzung von Organen der Gesellschaft konfrontiert zu werden.

Diese Strategie ist aus Sicht von Maruho und dem Vorstand der Biofrontera nachvollziehbar, sie ist jedoch nicht im Sinne der Gesellschaft und auch nicht im Sinne der übrigen Aktionäre, ja sie stellt für die Gesellschaft und die übrigen Aktionäre eine Gefahr dar. Die Gesellschaft gewährt Maruho Einblicke in ihr proprietäres Know-how und ihre Forschungsergebnisse gegen Minizahlungen und teilt bei Fortsetzung der Kooperation nach dem bisherigen Muster ihr Know-how, ihr geistiges Eigentum sowie Vertriebsrechte mit

ABC Beteiligungen AG

Maruho und der Vorstand begibt sich in eine immer weiter zunehmende Abhängigkeit von Maruho. Die Aktionäre werden daran gehindert, am Erfolg von Biofrontera adäquat zu partizipieren, weil große Teile der Erträge aus diesem Erfolg in Zukunft mutmaßlich auf Ebene von Maruho realisiert werden.

Maruho ist unseres Erachtens kein zum beiderseitigen Nutzen handelnder strategischer Investor, sondern ein mit Hilfe von Organmitgliedern der Gesellschaft planmäßig, unter gesetzeswidriger Geltendmachung seines Einflusses auf die Gesellschaft zum Schaden der Gesellschaft und der übrigen Aktionäre nur zum eigenen Vorteil vorgehender Großaktionär. Mit Meldung vom 20. April 2020 teilte die Gesellschaft mit, dass nunmehr die Lizenzvereinbarung exklusiv mit Maruho abgeschlossen worden sei.

3. Weiterer Gegenantrag zu TOP 2

Beschlussfassung zur Durchführung einer Sonderprüfung zu den Umständen des Erwerbs der Cutanea Life Sciences, Inc. von Maruho

Die ABC Beteiligungen AG schlägt vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

a) Es findet eine Sonderprüfung statt, die die Vorgänge zu den Umständen des Erwerbs der Cutanea Life Sciences, Inc. von Maruho Co. Ltd., Japan, untersucht, insbesondere, ob die Bedingungen und Konditionen dieses Erwerbs marktüblich sind. Insbesondere ist zu untersuchen, auf welcher Informationsgrundlage, warum und weshalb der Erwerb der Cutanea erfolgt ist und inwieweit der Erwerb im Zusammenhang steht mit der Aktionärserschaft von Maruho bei der Gesellschaft.

b) Herr Rechtsanwalt Dr. Thomas Heidel, Meilicke Hoffmann & Partner Rechtsanwälte Steuerberater mbB, Poppelsdorfer Allee 114, 53115 Bonn, wird gemäß § 142 Abs. 1 AktG zum Sonderprüfer für die unter a) beschlossene Sonderprüfung bestellt. Zum Ersatz für Herrn Dr. Thomas Heidel wird Herr Dr. Daniel Lochner, Meilicke Hoffmann & Partner Rechtsanwälte Steuerberater mbB, Poppelsdorfer Allee 114, 53115 Bonn, wird gemäß § 142 Abs. 1 AktG zum Sonderprüfer bestellt. Der Sonderprüfer kann die Unterstützung von fachlich qualifiziertem Personal, insbesondere von Personen mit Kenntnissen der Branche der Gesellschaft heranziehen.

Begründung

ABC Beteiligungen AG

Biofrontera hat von Maruho die amerikanische verlustträchtige Cutanea Life Sciences Inc. erworben. Rechte an Cutaneas existierenden Forschungs- und Entwicklungsprogrammen, die ursprünglich bei Maruho begonnen wurden, verbleiben bei Maruho. Cutanea vertreibt in den USA die Produkte AKTIPAK® TM und Xepi™. Die nach Abzug aller Kosten ausgewiesenen Gewinne aus dem Verkauf von AKTIPAK®TM und Xepi™ werden künftig zwischen Maruho und Biofrontera aufgeteilt, wobei Biofrontera Maruho einen bis zum 31. Dezember 2023 zu zahlenden Betrag in Höhe der geleisteten Start-up Costs als weitere Kaufpreiszahlung garantiert. Anschließend werden die Gewinne zu gleichen Anteilen verteilt. Die Start-up Costs in Höhe von bis zu 7,3 Millionen US-Dollar werden zunächst von Maruho übernommen. Die vertragliche Gestaltung ist allerdings so, dass Maruho diese Kosten von Biofrontera erstattet bekommen wird. Tatsächlich stellt sich der Deal also so dar, dass Biofrontera der Maruho eine Verlusttochter abnimmt und Maruho später an etwaigen Gewinnen zur Hälfte partizipiert. Der faktische Kaufpreis beträgt 7,3 Millionen US-Dollar, obwohl künftige Gewinne halbiert werden und Biofrontera die bisherigen Rechte an Cutaneas Forschungs- und Entwicklungsprogrammen nicht erwirbt. Das unternehmerische Risiko und der aufgeblähte Kostenapparat von Cutanea gehen somit vollständig auf Biofrontera über. Dies ist eine weitere Begünstigung von Maruho auf Kosten von Biofrontera und ihren Aktionären, die die Verwaltung zu verantworten hat. Es besteht der dringende Verdacht, dass die Verwaltung der Gesellschaft eine erhebliche Pflichtverletzung begangen hat, indem sie wiederholt den Großaktionär Maruho protegirt und begünstigt hat und einen für die Gesellschaft wirtschaftlich äußerst nachteiligen Vertrag eingegangen ist, was allein dadurch bestätigt wird, dass der Gesellschaft allein in 2019 ein Verlust von 2,4 Millionen Euro aus Cutanea entstanden ist. Statt der vom Vorstand versprochenen Millionenumsätze mit AKTIPAK®TM und Xepi™ betragen diese in 2019 lediglich 822 TEUR, für AKTIPAK®TM wurde der Verkauf ja sogar bereits nach etwas mehr als 4 Monaten nach Erwerb der Cutanea eingestellt. Dabei hatte der Vorstand das Geschäft als hochattraktiv eingestuft. Weitere Verlust und Liquiditätsabflüsse sind allerdings in 2020 zu erwarten. Maruho fällt es daher natürlich nicht schwer, 6 Mio. Euro für die Ameluz-Lizenz zu bezahlen, wenn sich vermutlich innerhalb von zwei Jahren diese allein aus Kosteneinsparungen bei Cutanea rechnen.

ABC Beteiligungen AG

4. Gegenantrag zu TOP 3 (Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019)

Die ABC Beteiligungen AG schlägt vor, zu beschließen:

Den im Geschäftsjahr 2019 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrates Herrn Dr. Ulrich Granzer, Herrn Jürgen Baumann, Herrn Dr. John Borer, Herrn Reinhard Eyring, Frau Prof. Dr. Franca Ruhwedel und Herrn Kevin Weber wird keine Entlastung erteilt.

Herrn Hansjörg Plaggemars wird Entlastung erteilt.

Begründung

Der Aufsichtsrat ist 2019 hinsichtlich einer Vielzahl von Vorstandstätigkeiten tatenlos geblieben.

Im Jahr 2019 hat die Gesellschaft erhebliche Kosten für eine sinnlose Klage gegen die Deutsche Balaton und andere in den USA aufgewendet. Die Klage verschafft der Gesellschaft keinen Vorteil, sie wird allein aus Rache Gesichtspunkten geführt.

Ferner unternimmt der Aufsichtsrat entgegen seiner früheren Ankündigung nichts, um die beiden Großaktionäre an einen Tisch zu bringen. Vielmehr sieht er tatenlos dabei zu, wie die Gesellschaft sich mehr und mehr in die Hände von Maruho begibt. 2019 schloss die Gesellschaft mit Maruho eine Kooperationsvereinbarung, betreffend Markengenerika und bei Indikationserweiterungen und Vertrieb von Ameluz. Diese Vereinbarung ist ein Teil in einem ganzen Konglomerat von Absprachen, Kungeleien und Zusammenwirken mit Maruho, um gezielt alle anderen Aktionäre, besonders aber die Deutsche Balaton und die mit ihr verbundenen Unternehmen, als Aktionäre der Gesellschaft zu benachteiligen. So teilt die Gesellschaft mit Maruho ihr proprietäres Know-how, ihre Forschungsergebnisse, ihr geistiges Eigentum und Vertriebsrechte. Die Sinnhaftigkeit derartiger Verträge mit Maruho, der dazu noch ein Großaktionär der Biofrontera ist, und bei Kapitalerhöhungen in der Vergangenheit ungerechtfertigt bevorzugt wurde unter Verletzung des aktienrechtlichen Gleichheitsgrundsatzes, erschließt sich nicht.

ABC Beteiligungen AG

Aus unserer Sicht ist die Vertiefung der Zusammenarbeit keine positive Aussicht, sondern eine Drohung an alle übrigen Aktionäre der Biofrontera.

Maruho hat im kollusiven Zusammenwirken mit dem Vorstand, bei dem dieser noch 5 Mio. Euro Kasse gemacht hat, durch das öffentliche Angebot Maruhos weitere Biofrontera-Aktien erworben und so eine sichere Hauptversammlungsmehrheit insbesondere gegen die Bestrebungen kritischer Aktionäre erreicht. Dies gibt der Vorstand unverhohlen auf der außerordentlichen Hauptversammlung vom 15. Mai 2019 zu, in der es weniger um das Angebot von Maruho als vielmehr um die Deutsche Balaton und die mit ihr verbundenen Unternehmen ging. Maruho möchte weiter in kollusivem Zusammenwirken mit dem Vorstand verhindern, in zukünftigen Hauptversammlungen Abstimmungs-niederlagen zu erleiden und möglicherweise mit Sonderprüfungen, Ersatzansprüchen sowie der Neubesetzung von Organen der Gesellschaft konfrontiert zu werden.

Diese Strategie ist aus Sicht von Maruho und dem Vorstand der Biofrontera nachvollziehbar, sie ist jedoch nicht im Sinne der Gesellschaft und auch nicht im Sinne der übrigen Aktionäre, ja sie stellt für die Gesellschaft und die übrigen Aktionäre eine Gefahr dar. Die Gesellschaft gewährt Maruho Einblicke in ihr proprietäres Know-how und ihre Forschungsergebnisse gegen Minizahlungen und teilt bei Fortsetzung der Kooperation nach dem bisherigen Muster ihr Know-how, ihr geistiges Eigentum sowie Vertriebsrechte mit Maruho und der Vorstand begibt sich in eine immer weiter zunehmende Abhängigkeit von Maruho. Die Aktionäre werden daran gehindert, am Erfolg von Biofrontera adäquat zu partizipieren, weil große Teile der Erträge aus diesem Erfolg in Zukunft mutmaßlich auf Ebene von Maruho realisiert werden.

Darüber hinaus darf Maruho ihre verlustträchtige Cutanea mit Millionenverlusten bei Biofrontera abladen. Während also große Teile der Erträge aus Biofronteras Erfolg in Zukunft von Maruho erzielt werden, dürfen die Aktionäre der Biofrontera die Verluste von Cutanea bezahlen. Tatsächlich stellt sich der Deal so dar, dass Biofrontera der Maruho eine Verlusttochter abnimmt und Maruho später an etwaigen Gewinnen zur Hälfte partizipiert. Der faktische Kaufpreis beträgt 7,3 Millionen US-Dollar, obwohl künftige Gewinne halbiert werden und Biofrontera die bisherigen Rechte an Cutaneas Forschungs- und Entwicklungsprogrammen nicht erwirbt. Das unternehmerische Risiko und der aufgeblähte Kostenapparat von Cutanea gehen vollständig auf Biofrontera über. Dies ist eine weitere Begünstigung von Maruho auf Kosten von Biofrontera und ihren Aktionären. Es besteht der

ABC Beteiligungen AG

dringende Verdacht, dass die Verwaltung der Gesellschaft eine erhebliche Pflichtverletzung begangen hat, indem sie wiederholt den Großaktionär Maruho protegiert und begünstigt hat und einen für die Gesellschaft wirtschaftlich äußerst nachteiligen Vertrag eingegangen ist, was allein dadurch bestätigt wird, dass der Gesellschaft allein in 2019 ein Verlust von 2,4 Mio. Euro aus Cutanea entstanden ist. Statt der vom Vorstand versprochenen Millionenumsätze mit AKTIPAK®TM und XepiTM betragen diese in 2019 lediglich 822 TEUR, für AKTIPAK®TM wurde der Verkauf ja sogar bereits nach etwas mehr als 4 Monaten nach Erwerb der Cutanea eingestellt. Weitere Verluste und Liquiditätsabflüsse sind in 2020 zu erwarten. Maruho fällt es daher natürlich nicht schwer, 6 Mio. Euro für die Ameluz-Lizenz zu bezahlen, wenn sich vermutlich innerhalb von zwei Jahren diese allein aus Kosteneinsparungen bei Cutanea rechnet.

5. Gegenantrag zu TOP 9 (Abwahl eines Aufsichtsratsmitglieds und Neuwahl eines Aufsichtsratsmitglieds)

Die ABC Beteiligungen AG schlägt vor, zu beschließen:

- a) Herr Dr. John Borer wird mit sofortiger Wirkung als Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft abberufen.
- b) Zum Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft wird Herr Dr. Heikki Lanckriet, Cambridge (UK), Vorstandsmitglied der 4basebio AG, bis zum Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung, welche über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das am 31. Dezember 2020 endende Geschäftsjahr beschließt, gewählt.

Herr Dr. Heikki Lanckriet ist nicht Mitglied in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten. Er ist auch nicht Mitglied in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen.

Begründung

Herr Dr. Borer ist nach unserer Ansicht abberufen. Die Hauptversammlung der Gesellschaft vom 10. Juli 2019 hatte Herrn Dr. Borer bereits abberufen. Maruho hätte ihre Stimmrechte nicht ausüben dürfen, weil Maruho eine falsche Stimmrechtsmitteilung abgegeben hat. Ohne die Stimmen der Maruho wurde die entsprechende Mehrheit für die Abwahl von Herrn Dr. Borer

ABC Beteiligungen AG

erreicht. Ein diesbezügliches Gerichtsverfahren ist noch nicht abschließend entschieden.

Die Biofrontera AG verfügt mit den Großaktionären Maruho Deutschland GmbH einerseits und Delphi Unternehmensberatung Aktiengesellschaft / Deutsche Balaton Aktiengesellschaft andererseits über zwei Großaktionäre. Bereits seit Monaten fordert die Deutsche Balaton über den Vorsitzenden des Aufsichtsrats ein gemeinsames Gespräch mit Maruho und anderen wesentlichen Aktionären ein, um die strategische und personelle Ausrichtung der Gesellschaft zu diskutieren. Die Gesellschaft ist jedoch bisher nicht in der Lage und/ oder nicht willens, ein solches Gespräch stattfinden zu lassen.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht bisher ausschließlich aus Personen, die zum einen auf Vorschlag des Vorstandes im Zusammenwirken mit dem Großaktionär Maruho in ihr Amt kamen und zum anderen größtenteils in Geschäftsbeziehungen mit der Gesellschaft stehen. Letzteres trifft besonders auf Herrn Dr. John Borer zu. Eine auf Vorschlag der Delphi Unternehmensberatung Aktiengesellschaft / Deutsche Balaton Aktiengesellschaft gewählte Person ist gegenwärtig nicht Mitglied des Aufsichtsrats. Entsprechend ihrer Beteiligung an der Gesellschaft soll wenigstens eine auf Vorschlag der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft benannte Person zum Mitglied des Aufsichtsrats gewählt werden.

Herr Dr. Heikki Lanckriet ist Chief Executive Officer der 4basebio AG. Dr. Heikki Lanckriet hat eine breite Expertise und kommerzielle Erfahrung auf dem Gebiet der Life Sciences-Instrumente und -Reagenzien entwickelt. Im Jahr 2003, während seines Studiums an der Universität Cambridge, hat Dr. Heikki Lanckriet das Unternehmen Expedeon mitbegründet.

6. Gegenantrag zu TOP 11 (Beschlussfassung über die Durchführung einer Sonderprüfung zu den Umständen der in den USA von der Gesellschaft gegen die Deutsche Balaton AG und andere Beklagte erhobenen Klage)

Die ABC Beteiligungen AG schlägt vor, zu beschließen:

a) Die Biofrontera AG hat im Juni 2018 unter anderem die Deutsche Balaton AG vor einem Gericht in New York, USA, verklagt (die „**US-Klage**“). Gegenstand der Klage sind u.a. angebliche Verstöße gegen US-Kapitalmarktrecht im Zusammenhang mit dem Angebot der Deutsche Balaton

ABC Beteiligungen AG

Biotech AG an die Aktionäre der Biofrontera AG, welches am 28. Mai 2018 veröffentlicht wurde. Die Klage entbehrt offensichtlich jeder Grundlage, wurde ausschließlich aus Boshaftigkeit und Rachsucht erhoben, um die Deutsche Balaton mit hohen Kosten und Aufwendungen zu belasten. Es findet eine Sonderprüfung statt, die die Vorgänge zu den Umständen der Erhebung und Fortführung einer Klage in den USA gegen die Deutsche Balaton AG et. al. untersucht, insbesondere folgende Fragen:

- (i) Wann hat wer welche Entscheidung hierzu getroffen? Von wem wurde der Vorschlag zu einer Klageerhebung gemacht?
- (ii) Auf welcher Grundlage, insbesondere auf welcher Informationsgrundlage wurde wann die Entscheidung getroffen, die Klage zu erheben? Mit welchen Kosten wurde bei der Klageerhebung für die Biofrontera AG gerechnet?
- (iii) Wer traf warum die Auswahl der Beklagten? Wie ist die Auswahl der Beklagten erfolgt?
- (iv) Hat der Aufsichtsrat der Klageerhebung zugestimmt?
- (v) Welche Kosten hat die Klage bisher verursacht? Welche Kosten werden noch erwartet?
- (vi) Welches Budget besteht für die Klage?
- (vii) Mit welchen Kosten rechnet die Gesellschaft nunmehr insgesamt für die Klage?
- (viii) Welche Zielsetzung ist mit der Klage verbunden? Welcher finanzielle Nutzen ist mit der Klage verbunden?
- (ix) Welche Anwälte sind in die Entscheidung, ob die Klage erhoben werden sollte, und mit der Durchführung der Klage beauftragt?
- (x) Wann hat der Vorstand, wann der Aufsichtsrat zuletzt darüber beraten, inwieweit die Klage fortgeführt wird, wie oft und wann wurde seit Klageerhebung die Fortführung der Klage in welchem Gremium diskutiert?
- (xi) Unterhalten die Anwälte andere Geschäftsbeziehungen zur Gesellschaft oder zu Mitgliedern von Organen der Gesellschaft? Wenn ja, welche und in welchem Umfang?
- (xii) Wie ist die Auswahl der Prozessvertreter der Gesellschaft für die US-Klage erfolgt? Welche Kriterien lagen der Auswahl der Prozessvertreter zugrunde? Wie viele Angebote wurden diesbezüglich eingeholt?

ABC Beteiligungen AG

(xiii) Gab es für die Prozessvertreter der Gesellschaft Empfehlungen? Wenn ja, von wem? Wurde für eine Empfehlung Geld bezahlt? Bestehen von einem Organmitglied zu dem oder den Prozessvertretern private oder geschäftliche Beziehungen? Wenn ja, von welchem Organmitglied?

(xiii) Hat der Aufsichtsrat der Beauftragung der Prozessvertreter der Gesellschaft zugestimmt? Wenn ja, wann und was waren die Entscheidungsgrundlagen?

b) Herr Rechtsanwalt Dr. Thomas Heidel, Meilicke Hoffmann & Partner Rechtsanwälte Steuerberater mbB, Poppelsdorfer Allee 114, 53115 Bonn, wird gemäß § 142 Abs. 1 AktG zum Sonderprüfer für die unter a) beschlossene Sonderprüfung bestellt. Als Ersatz für Herrn Dr. Thomas Heidel wird Herr Dr. Daniel Lochner, Meilicke Hoffmann & Partner Rechtsanwälte Steuerberater mbB, Poppelsdorfer Allee 114, 53115 Bonn, zum Sonderprüfer bestellt. Der Sonderprüfer kann die Unterstützung von fachlich qualifiziertem Personal, insbesondere von Personen mit Kenntnissen der Branche der Gesellschaft heranziehen.

Begründung

Die Gesellschaft hat im Juni 2018 in New York Klage gegen die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft et. al. erhoben. Die Betreuung der Klage verursacht bei der Gesellschaft erhebliche Kosten, die von allen Gesellschaftern zu finanzieren sind, nunmehr erneut über eine Kapitalmaßnahme. Es ist nicht ersichtlich, mit welcher Zielsetzung die Gesellschaft mit teilweise erfundenen Anschuldigungen gegen ihre wesentlichsten Aktionäre ausgerechnet in den USA führt. Die Klage ist unbeziffert und nennt keine konkreten bezifferten Schäden der Gesellschaft. Es liegt der Verdacht nahe, dass sich die Vorstandsmitglieder auf Kosten der Gesellschaft auf diesem Weg an den Beklagten rächen wollen für die von einigen Beklagten in den letzten Jahren wahrgenommenen Aktionärsrechte bei der Gesellschaft, etwa dem Vorschlag, den Vorstandsmitgliedern das Vertrauen zu entziehen oder von ihnen vorgeschlagene Aufsichtsratsmitglieder abuberufen. Die maßlose Verschwendung von Geldern der Gesellschaft für solche selbstsüchtigen und sachfremden Zwecke stellt allerdings eine schwerwiegende Pflichtverletzung dar, die unbedingt von einem Sonderprüfer zu untersuchen ist. Sämtliche Einigungsbemühungen der

ABC Beteiligungen AG

Beklagten gegenüber der Gesellschaft im Hinblick auf die US-Klage blieben unbeantwortet.

7. **Gegenantrag zu TOP 12 (Beschlussfassung über die Durchführung einer Sonderprüfung zu den Umständen der Rücknahme des Bezugsangebots für Pflichtwandelanleihen)**

Die ABC Beteiligungen AG schlägt vor, zu beschließen:

a) Es findet eine Sonderprüfung statt, die die Vorgänge zu den Umständen der Rücknahme des Bezugsangebots für Pflichtwandelanleihen wie mit Kapitalmarktmitteilung der Gesellschaft vom 23. März 2020 veröffentlicht, untersucht, insbesondere folgende Fragen:

- (i) Wann hat wer welche Entscheidung hierzu getroffen?
- (ii) Welche Personen waren in den Entscheidungsprozess zu der Rücknahme des Bezugsangebots für Pflichtwandelanleihen einbezogen?
- (iii) Welche Grundlagen und Informationen lagen der Entscheidung der Rücknahme des Bezugsangebots für Pflichtwandelanleihen zugrunde?
- (iv) Weshalb wurde die Ablaufrist des Bezugsangebots erst verlängert, um dann doch das Angebot abzusagen? Welche neuen Erkenntnisse wurden zwischen beiden Entscheidungen gewonnen? Die Corona-Krise war bereits zum Zeitpunkt der Entscheidung, das Angebot zu verlängern, bekannt.
- (v) Inwieweit wurde die Entscheidung dadurch beeinflusst, dass der Gesellschaft bekannt wurde, dass die Deutsche Balaton AG am Markt weitere Bezugsrechte hinzuerwirbt?
- (vi) Wurde zuvor mit Aktionären über die Begebung der Pflichtwandelanleihen oder der Rücknahme des Bezugsangebots gesprochen? Wenn ja, worüber wurde mit wem, wann und warum gesprochen?
- (vii) Welcher Schaden ist der Gesellschaft dadurch entstanden, dass die beiden Großaktionäre ihren wirtschaftlichen Anteil an der Gesellschaft nicht über 30% erweitern können und mit einer ordentlichen Kapitalerhöhung der Gesellschaft vermutlich hierdurch weniger liquide Mittel zufließen werden, da

ABC Beteiligungen AG

die Großaktionäre ansonsten ungewollt zu einem Pflichtangebot verpflichtet sein könnten?

(viii) Welcher Schaden ist der Gesellschaft durch den Abbruch der Kapitalmaßnahme entstanden durch Kosten der Vorbereitung, Durchführung etc.?

b) Herr Rechtsanwalt Dr. Daniel Lochner, Meilicke Hoffmann & Partner Rechtsanwälte Steuerberater mbB, Poppelsdorfer Allee 114, 53115 Bonn, wird gemäß § 142 Abs. 1 AktG zum Sonderprüfer für die unter a) beschlossene Sonderprüfung bestellt. Als Ersatz für Herrn Dr. Daniel Lochner wird Herr Dr. Thomas Heidel, Meilicke Hoffmann & Partner Rechtsanwälte Steuerberater mbB, Poppelsdorfer Allee 114, 53115 Bonn, zum Sonderprüfer bestellt. Der Sonderprüfer kann die Unterstützung von fachlich qualifiziertem Personal, insbesondere von Personen mit Kenntnissen der Branche der Gesellschaft heranziehen.

Begründung

Der Vorstand der Gesellschaft hatte am 26. Februar 2020 die Ausgabe von zwei Pflichtwandelanleihen bekanntgemacht. Zu diesem Zeitpunkt musste der Vorstand davon ausgehen, dass die Heidelberger Beteiligungsholding AG ein nicht von dem Vorstand der Gesellschaft gewolltes Übernahmeangebot vorbereitet und Anfang März 2020 veröffentlichen wird. Es bestehen erhebliche Anhaltspunkte dafür, dass der Vorstand der Gesellschaft die Pflichtwandelanleihe in USA platzieren wollte, um damit bestimmte Aktionäre auf diese Art und Weise zu bevorteilen. Dabei hätte sich die Verwaltung neutral verhalten müssen (§ 33 WpÜG). Die Aktionärin Maruho hat der Emissionsbank auf Wunsch der Gesellschaft ihre Aktien geliehen, um die Pflichtwandelanleihen emittieren zu können. Kurz nach Untersagung des Übernahmeangebots durch die BaFin und nach vermeintlicher Kenntnis, dass die Deutsche Balaton Bezugsrechte am Markt zur Ausübung weiterer Pflichtwandelanleihen erworben hat, teilte der Vorstand mit, das Bezugsangebot für die Pflichtwandelanleihen zurückzunehmen. Der Vorstand der Gesellschaft hat somit eine grobe Pflichtverletzung begangen und gegen das in § 33 WpÜG enthaltene Neutralitätsgebot verstoßen.

Der Vorstand begründete die Absage der Kapitalerhöhung in seiner Telefonkonferenz am 21. April 2020 damit, dass eine Platzierung in USA aufgrund der Marktturbulenzen unmöglich gewesen sein soll. Diese

ABC Beteiligungen AG

Behauptung ist Beweis einer Pflichtverletzung des Vorstands. Einerseits hatte der Beginn der Durchführung der Kapitalerhöhung mit Beginn der Bezugsfrist bereits hohe Kosten verursacht und andererseits ist ausreichend Interesse für eine vollständige Platzierung in Deutschland vorhanden. Aus der Kapitalerhöhung wären der Gesellschaft rund 6 Mio. Euro zugeflossen bei einem Ausgabebetrag von 2,50 Euro und einer Zeichnungsquote von 70%. Dieser Betrag hätte nach eigener Aussage der Verwaltung im Geschäftsbericht 2019 (dort Seite 43) ausgereicht, um das Geschäftsjahr 2020 vollständig zu finanzieren und nach der Corona-Zeit eine Kapitalerhöhung zu dann besseren Ausgabepreisen durchzuführen. Die vorgeschobene Begründung der Verwaltung zeigt allerdings unverhohlen, dass die Verwaltung unbedingt Aktien in den USA bei neuen Investoren zu platzieren versucht, um sie so den deutschen Aktionären und dem Kapitalmarkt in Deutschland vorzuenthalten. Dabei verfügt die Gesellschaft überwiegend über heimische Aktionäre, die sie so (nicht zum ersten Mal) auszubooten versucht. Dies stellt einen nunmehr ganz offensichtlichen und von der Verwaltung praktisch eingeräumten Affront gegenüber ihren gegenwärtigen Aktionären und eine Pflichtverletzung dar.

Gegebenenfalls entsteht der Gesellschaft auch ein erheblicher Nachteil daraus, dass die beiden Großaktionäre der Gesellschaft kein weiteres Geld zur Verfügung stellen können, ohne sich hierbei dem Risiko ausgesetzt zu sehen, ein Pflichtangebot durch Überschreiten der 30%-Schwelle abgeben zu müssen. Jegliche zusätzliche Nachfrage durch die beiden Großaktionäre würde somit auch in Zukunft ausfallen, was durch den Vorstand billigend in Kauf genommen wird. Geringere Nachfrage führt zu tieferen Ausgabekursen von Finanzinstrumenten. Dieser Nachteil besteht zusätzlich zu den Kosten der zurückgenommenen Kapitalerhöhung.

Angesichts der Vielzahl an Sonderprüfungen soll diese von Dr. Lochner durchgeführt werden.

8. Gegenantrag zu TOP 13 (Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Ausgabe von Pflichtwandelanleihen und Schaffung eines bedingten Kapitals mit entsprechender Satzungsänderung)

Die ABC Beteiligungen AG, schlägt vor zu beschließen:

Beschlussfassung über (a) die Ermächtigung zur Ausgabe von Pflichtwandelanleihen mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts,

ABC Beteiligungen AG

(b) über ein neues Bedingtes Kapitals II und (c) über die Änderung von § 7 Abs. 3 der Satzung (Grundkapital)

Bisher bestehen in § 7 Abs. 1, Abs. 6 und Abs. 8 der Satzung Bedingte Kapitalia in einem Umfang von insgesamt EUR 6.062.048. Das Grundkapital beträgt zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung EUR 44.849.365. Nach dem Gesetz kann insgesamt bedingtes Kapital in Höhe von 50 % dieses Betrages, also in Höhe von EUR 22.424.682, bestehen. Zur Finanzierung der Gesellschaft soll ein neues Bedingtes Kapital II in Höhe von EUR 8.000.000 neu geschaffen werden. Dieses neue Bedingte Kapital II soll nach Auffassung der ABC Beteiligungen AG statt einer ordentlichen Kapitalerhöhung und statt eines genehmigten Kapitals die Finanzierung der Gesellschaft sicherstellen.

Die ABC Beteiligungen AG schlägt vor, wie folgt zu beschließen:

a) Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Ausgabe von Pflichtwandelanleihen mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts

aa) Ermächtigungsgegenstand und Ermächtigungszeitraum

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 27. Mai 2023 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber lautende Pflichtwandelanleihen („Pflichtwandelanleihen“) zu begeben. Die Pflichtwandelanleihen müssen für die Gesellschaft eine Wandelungspflicht zum Ende ihrer Laufzeit vorsehen, sie müssen deutschem Recht unterliegen, Bekanntmachungen zu ihr müssen im Bundesanzeiger erfolgen. Die Bedingungen berechtigen bzw. verpflichten schuldrechtlich (nicht dinglich) nach näherer Maßgabe der Pflichtwandelanleihebedingungen („Pflichtwandelanleihebedingungen“) zum Bezug von Aktien der Gesellschaft. Ein dingliches Recht auf Übereignung von Aktien dürfen die Anleihebedingungen nicht enthalten.

bb) Nennbetrag, Laufzeit, Aktienanzahl, Verzinsung, Ausgabepreis und Währung

Der Gesamtnennbetrag der im Rahmen dieser Ermächtigung auszugebenden Pflichtwandelanleihen darf insgesamt EUR 40 Millionen, eingeteilt in bis zu 8 Millionen Teilschuldverschreibungen, nicht übersteigen. Eine Teilschuldverschreibung unter einer Pflichtwandelanleihe lautet auf einen

ABC Beteiligungen AG

Nennbetrag in Höhe von EUR 5,00. Die Teilschuldverschreibungen sind in einer oder mehrere auf den Inhaber lautende Dauerglobalurkunden ohne Zinsscheine zu verbriefen. Die Teilschuldverschreibungen können eine nachrangige sowie unbesicherte Verbindlichkeit der Gesellschaft auf Rückzahlung des Nennbetrags von EUR 5,00 je Teilschuldverschreibung und auf Zahlung von fälligen Zinsen zu Gunsten der Inhaber begründen. Die Pflichtwandelanleihebedingungen können eine vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre enthalten.

Der Ausgabebetrag der Teilschuldverschreibungen entspricht dem volumengewichteten arithmetischen Mittelwert der an der Frankfurter Wertpapierbörse im XETRA-Handel festgestellten Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft an den fünf Handelstagen vor Veröffentlichung des Bezugsangebots, höchstens jedoch dem Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen. Die Laufzeit der Pflichtwandelanleihen beträgt fünf Jahre. Die Pflichtwandelanleihen sind mit einer festen Verzinsung von 0,5% auszustatten. Die Pflichtwandelanleihen müssen in Euro begeben und bezahlt werden. Die einzelnen Emissionen von Pflichtwandelanleihen werden in jeweils unter sich gleichberechtigte Teilfinanzinstrumente eingeteilt.

Der maximale Ausgabebetrag aus sämtlichen ausgegebenen Teilschuldverschreibungen aus dem neuen Bedingten Kapital II darf insgesamt einen Betrag von 20 Mio. Euro nicht übersteigen.

Der Vorstand hat im Zeitraum der Bezugsrechtsausübung einen börslichen Handel der Bezugsrechte auf Teilschuldverschreibungen zu organisieren und hat den Euro-Ausgabebetrag der Teilschuldverschreibungen spätestens am dritten Werktag nach Bekanntmachung des Bezugsangebots im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

Der maximale Ausgabebetrag aus sämtlichen ausgegebenen Teilschuldverschreibungen aus dem Bedingten Kapital II darf insgesamt einen Betrag von 20 Mio. Euro nicht übersteigen.

cc) Besondere Bedingungen Wandlungspflicht, Wandlungsrecht, weitere Bedingungen

Die Pflichtwandelanleihebedingungen müssen eine Wandlungspflicht (Mandatory Convertible) zum Ende der Laufzeit vorsehen, auf die die Gesellschaft nicht verzichten kann. Sie müssen die Pflicht der Gesellschaft vorsehen, bei Endfälligkeit den Inhabern an Stelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft zu gewähren nach nachfolgend festgesetztem Umtauschverhältnis. Die Inhaber der Teilschuldverschreibung

ABC Beteiligungen AG

sind während der Laufzeit jederzeit berechtigt, in Aktien der Gesellschaft zu wandeln. Jede Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 5,00 (Wandlungspreis) berechtigt zu einer Aktie der Gesellschaft (Umtausch- oder Wandlungsverhältnis). Die Pflichtwandelanleihebedingungen können Nichtausübungszeiträume vorsehen, jedoch nur in folgenden Zeiträumen:

- anlässlich von Hauptversammlungen der Gesellschaft während eines Zeitraums ab der Einberufung der Hauptversammlung bis zum Tag der Hauptversammlung (jeweils einschließlich) endet;
- während eines Zeitraums von fünf Geschäftstagen vor dem Ende des Geschäftsjahres der Gesellschaft;
- während des Zeitraums beginnend mit dem Tag, an dem ein Bezugsangebot der Gesellschaft an ihre Aktionäre zum Bezug von Aktien, Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten oder -pflichten, Gewinnschuldverschreibungen oder Genussscheinen im Bundesanzeiger veröffentlicht wird, bis zum letzten Tag der für die Ausübung des Bezugsrechts bestimmten Frist (jeweils einschließlich); und
- während des Zeitraums beginnend mit dem Tag, an dem ein Bezugsangebot der Gesellschaft an ihre Aktionäre zum Bezug von Aktien, Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten oder -pflichten, Gewinnschuldverschreibungen oder Genussscheinen im Wege einer Ad-hoc-Mitteilung oder ähnlichen Mitteilung (mit konkreten Angaben über das bevorstehende Bezugsangebot) öffentlich angekündigt wird, bis zum letzten Tag der für die Ausübung des Bezugsrechts bestimmten Frist (jeweils einschließlich).

Die §§ 9 Abs. 1, 199 Abs. 2 AktG bleiben unberührt.

Die Erlöse aus der Begebung der Pflichtwandelanleihen dienen ausschließlich der Finanzierung des operativen Geschäfts und dürfen nicht zur Finanzierung laufender Rechtsstreitigkeiten mit Aktionären der Gesellschaft verwendet werden.

ABC Beteiligungen AG

dd) Gewährung neuer oder bestehender Aktien

Die Pflichtwandelanleihebedingungen können festlegen, dass im Falle der Wandlung auch von der Gesellschaft gehaltene eigene Aktien gewährt werden können.

ee) Schutz vor Verwässerung

Die Pflichtwandelanleihebedingungen haben unbeschadet der §§ 9 Abs. 1, 199 Abs. 2 AktG folgenden Verwässerungsschutz vorzusehen:

aaa) Bezugsrecht für Aktionäre

Wenn die Gesellschaft bis zur letzten Möglichkeit der Ausübung des Wandlungsrechts unter Gewährung von Bezugsrechten an ihre Aktionäre gemäß § 186 AktG (i) ihr Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen erhöht, oder (ii) weitere Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten oder -pflichten, Gewinnschuldverschreibungen oder Genussscheine begibt oder garantiert oder eigene Aktien veräußert, ist jedem Gläubiger einer Pflichtwandelanleihe, der zu Beginn des entsprechenden Nichtausübungszeitraums sein Wandlungsrecht noch nicht wirksam ausgeübt hat, vorbehaltlich der weiteren Bestimmungen, ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihm zustünde, wenn eine Ausübung des Wandlungsrechts an dem Geschäftstag unmittelbar vor dem Ex-Tag erfolgt wäre.

„Ex-Tag“ ist der erste Handelstag, an dem die Aktien „ex Bezugsrecht“, „ex Dividende“ oder ex eines anderen Rechts gehandelt werden.

Anstelle der Einräumung eines Bezugsrechts kann die Emittentin eine Anpassung des Wandlungspreises vornehmen:

Der Wandlungspreis wird um den Betrag ermäßigt, der dem volumengewichteten arithmetischen Mittel der Kurse des einer Aktie gewährten Bezugsrechts an allen Börsenhandelstagen an der Frankfurter Wertpapierbörse entspricht.

Findet kein Bezugsrechtshandel an der Frankfurter Wertpapierbörse statt, wird der Wert des Bezugsrechts wie folgt verbindlich ermittelt:

$$BR = (K_a - K_n) / (BV + 1)$$

BR: Bezugsrecht

ABC Beteiligungen AG

Ka: Börsenkurs der alten Aktien

Kn: Ausgabekurs der neuen Aktien

BV: Bezugsverhältnis

Der Börsenkurs „Ka“ der alten Aktien wird wie folgt ermittelt: Volumengewichteter arithmetischer Mittelwert der an der Frankfurter Wertpapierbörse im Parkett- und XETRA-Handel festgestellten Schlusskurse der Aktie der Emittentin während der Bezugsfrist.

bbb) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Im Falle einer Kapitalerhöhung der Gesellschaft aus Gesellschaftsmitteln gemäß § 207 AktG (d.h. durch Umwandlung von Kapitalrücklagen oder Gewinnrücklagen) unter Ausgabe neuer Aktien vor Ablauf des Ausübungszeitraums oder einem früheren Rückzahlungstag wird der Wandlungspreis mit dem nach der nachstehenden Formel errechneten Wert multipliziert:

$$\frac{N_0}{N_n}$$

Dabei ist N_0 : die Anzahl der ausgegebenen Aktien vor der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, und N_n : die Anzahl der ausgegebenen Aktien nach der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln.

ccc) Änderung der Zahl der Aktien ohne Änderung des Grundkapitals; Kapitalherabsetzung.

Sofern bis zur letzten Möglichkeit der Ausübung des Wandlungsrechts (i) die Zahl der ausstehenden Aktien ohne Änderung des Grundkapitals der Gesellschaft geändert wird (z.B. in Folge eines Aktiensplits oder einer Zusammenlegung von Aktien (umgekehrter Aktiensplit)), oder (ii) das Grundkapital der Gesellschaft durch Zusammenlegung von Aktien herabgesetzt wird, gilt bbb) entsprechend.

Im Falle einer Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft allein durch Herabsetzung des auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrages des Grundkapitals bleibt das Wandlungsverhältnis unverändert, jedoch mit der

ABC Beteiligungen AG

Maßgabe, dass nach einem solchen Ereignis zu liefernde Aktien mit ihrem jeweiligen neuen, auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals geliefert werden.

Ist die Kapitalherabsetzung mit einer Kapitalrückzahlung oder einem entgeltlichen Erwerb eigener Aktien verbunden, bleibt der Wandlungspreis und damit das Wandlungsverhältnis unverändert.

ddd) Ausschüttungen

Falls die Gesellschaft bis zur letzten Möglichkeit der Ausübung des Wandlungsrechts an ihre Aktionäre Vermögenswerte, insbesondere Dividenden, gewährt, mindert sich der Wandlungspreis um den Betrag der Brutto-Ausschüttung je Aktie, soweit diese 4% des anteiligen Betrags der Aktie am Grundkapital p.a. übersteigt.

eee) Andere Ereignisse

Bei einer Maßnahme nach dem Umwandlungsgesetz oder bei dem Eintritt eines anderen Ereignisses, das die Aktien, das Wandlungsverhältnis oder den Wandlungspreis berühren könnte, bleibt das Wandlungsverhältnis unverändert. Es werden insbesondere keine Anpassungen vorgenommen im Hinblick auf (i) die Ausgabe von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats oder Mitarbeiter der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaften im Rahmen von Aktienoptions-Programmen der Emittentin oder (ii) die Ausgabe von Aktien aus am Emissionstag bereits existierendem bedingtem oder genehmigtem Kapital.

ff) Bezugsrechtsgewährung, Bezugsrechtsausschluss

Die Aktionäre haben auf von der Gesellschaft begebene Pflichtwandelanleihen ein gesetzliches Bezugsrecht. Das Bezugsrecht kann den Aktionären gem. § 186 Absatz 5 AktG auch mittelbar gewährt werden. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf Pflichtwandelanleihen nur

aaa) für Spitzenbeträge auszuschließen oder

bbb) soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von bereits ausgegebenen Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. den Inhabern von bereits ausgegebenen mit Options- und/oder Wandlungspflichten ausgestatteten Finanzinstrumenten der Gesellschaft ein Bezugsrecht in dem Umfang zu

ABC Beteiligungen AG

gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung der Options- bzw. Wandlungspflichten zustehen würde.

gg) Kündigungsrechte

Die Inhaber bzw. Gläubiger der Pflichtwandelanleihe, die einzeln oder zusammen mindestens 25 % der ausstehenden Pflichtwandelanleihe halten, sind bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, ihre sämtlichen Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen durch Abgabe einer Kündigungserklärung (die "Kündigungserklärung") gegenüber der Gesellschaft zu kündigen und fällig zu stellen und Rückzahlung des Nennbetrags nebst Zinsen zu verlangen. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

- (a) wenn die Gesellschaft, gleichgültig aus welchen Gründen, innerhalb von 90 Tagen nach dem betreffenden Zahlungstrag irgendwelche Beträge, die fällig und auf die Teilschuldverschreibungen zahlbar sind, nicht zahlt; oder
- (b) im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft oder im Falle der Ablehnung der Eröffnung eines solchen Insolvenzverfahrens mangels Masse; oder
- (c) wenn die Gesellschaft aufgrund eines Liquidationsbeschlusses der Hauptversammlung liquidiert wird.

Das Kündigungsrecht der Pflichtwandelanleihegläubiger hat zu erlöschen, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Kündigungsrechts geheilt wurde.

hh) Ermächtigung zur Festlegung der weiteren Einzelheiten

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Finanzinstrumente festzulegen, insbesondere Zahlstellen, Wandlungsstelle sowie im vorgenannten Rahmen Umtauschmodalitäten bei Umtauschberechtigung.

b) Beschlussfassung über ein neues Bedingtes Kapital II

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu EUR 8.000.000 durch Ausgabe von bis zu 8.000.000 neuen auf den Namen lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) bedingt erhöht (Bedingtes Kapital II). Die bedingte Kapitalerhöhung dient (i) der Sicherung der Gewährung von Pflichtwandelanleihen nach Maßgabe der Pflichtwandelanleihebedingungen bzw. (ii) der Sicherung der Erfüllung von Wandlungsrechten und der Erfüllung

ABC Beteiligungen AG

von Wandlungspflichten nach Maßgabe der Pflichtwandelanleihebedingungen, die jeweils aufgrund der vorstehenden Ermächtigung gemäß lit. a) von der Gesellschaft in der Zeit bis zum 27. Mai 2023 begeben oder vereinbart werden. Unter Wandlungspflichten ist auch die Ausübung des Rechts der Gesellschaft auf Lieferung von Aktien der Gesellschaft ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrages zu verstehen. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu den gem. lit. a) festgelegten Wandlungspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur im Fall der Begebung der Finanzinstrumente gem. lit. a) und nur insoweit durchzuführen, wie die Inhaber bzw. Gläubiger der Pflichtwandelanleihen von ihren Wandlungsrechten Gebrauch machen oder ihre Wandlungspflicht erfüllen. Die neuen Aktien nehmen jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, § 7 der Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des bedingten Kapitals und nach Ablauf sämtlicher Wandlungsfristen zu ändern.

Der maximale Ausgabebetrag aus sämtlichen ausgegebenen Teilschuldverschreibungen aus dem Bedingten Kapital II darf insgesamt einen Betrag von 20 Mio. Euro nicht übersteigen.

c) Beschlussfassung über die Änderung von § 7 Abs. 3 der Satzung

§ 7 Abs. 3 der Satzung (Grundkapital und Aktien) erhält folgenden neuen Wortlaut:

„(3) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 8.000.000 durch Ausgabe von bis zu 8.000.000 neuen auf den Namen lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) bedingt erhöht (Bedingtes Kapital II). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Sicherung der Erfüllung von Wandlungsrechten und der Erfüllung von Wandlungspflichten nach Maßgabe der Pflichtwandelanleihebedingungen, die jeweils aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 28. Mai 2020 von der Gesellschaft in der Zeit bis zum 27. Mai 2023 begeben oder vereinbart werden.

Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur im Fall der Begebung von Pflichtwandelanleihen aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 28. Mai 2020 und nur insoweit durchzuführen, wie die Inhaber bzw.

ABC Beteiligungen AG

Gläubiger der Pflichtwandelanleihen von ihren Wandlungsrechten Gebrauch machen oder eine Wandlungspflicht erfüllen. Die neuen Aktien nehmen jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, § 7 der Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des bedingten Kapitals und nach Ablauf der Wandlungsfristen zu ändern.

Der maximale Ausgabebetrag aus sämtlichen ausgegebenen Teilschuldverschreibungen aus dem Bedingten Kapital II darf insgesamt einen Betrag von 20 Mio. Euro nicht übersteigen.“

Begründung

Es war bereits Ende vergangenen Jahres absehbar, dass die Gesellschaft bis zum Break-Even eine weitere Finanzierung benötigen könnte. Daher hatte die Deutsche Balaton AG auch für die außerordentliche Hauptversammlung im Dezember 2019 ein genehmigtes Kapital vorgeschlagen, welches allerdings durch die Verwaltung torpediert wurde. Die Gesellschaft hat nunmehr im Frühjahr 2020 aufgrund des steigenden Liquiditätsbedarfs aufgrund weiter unter den Prognosen liegenden Umsätzen eine Kapitalmaßnahme unter Verwendung von bedingtem Kapital angestoßen. Diese Kapitalmaßnahme hatte den Vorteil, dass die beiden Großaktionäre Deutsche Balaton AG et. al. sowie Maruho in der Lage gewesen wären, auch über den aktuellen Stimmrechtsanteil von knapp 30% der Gesellschaft hinaus weiter Geld zur Verfügung zu stellen, ohne dass hierdurch ein Pflichtangebot ausgelöst worden wäre. Die Deutsche Balaton hat daher auch im Rahmen der Kapitalerhöhung entsprechende Bezugsrechte hinzuerworben, um die Gesellschaft in der schwierigen Situation weiter zu unterstützen. Diese Kapitalerhöhung, die die für 2020 notwendige Liquidität gesichert hätte, wurde vom Vorstand abgesagt, im Übrigen mit der Begründung in der Telefonkonferenz vom 21. April 2020, unter den Corona-Marktgegebenheiten sei eine Platzierung von Aktien in den USA nicht möglich gewesen. Eine solche Platzierung wäre allerdings gar nicht erforderlich gewesen, da ohnehin durch die Festsetzung eines attraktiven Bezugspreises mit einer hohen Bezugsrechtsausübungsquote zu rechnen gewesen wäre.

ABC Beteiligungen AG

Auch dieser Vorgang ist eine weitere Fehlleistung des Vorstands und zeigt dessen Inkompetenz in Kapitalmarktfragen.

Die nun von der Deutsche Balaton AG vorgeschlagene Ermächtigung, eine Wandelanleihe auszugeben und diese aus Bedingtem Kapital zu erfüllen, eröffnet der Gesellschaft erneut die oben genannte Möglichkeit, trägt den Interessen der Aktionäre Rechnung und erhöht dadurch mit einem äußerst flexiblen Instrument die Wahrscheinlichkeit einer hohen Zeichnungsquote und damit einen hohen Liquiditätszufluss bei der Biofrontera. Bestehende Großaktionäre werden somit die Möglichkeit erhalten, die Gesellschaft zu finanzieren, ohne Gefahr zu laufen, ungewollt die Kontrolle der Gesellschaft zu erlangen und ein Pflichtangebot veröffentlichen zu müssen. Die vorgeschlagene (bedingte) Kapitalerhöhung wird unterschiedliche Interessen der Aktionäre in Bezug auf die Gesellschaft nicht beseitigen, wird jedoch allen Aktionären ermöglichen, unter Aufrechterhaltung ihrer jeweiligen Position die Finanzierung der Gesellschaft wenigstens für etwa zwölf weitere Monate zu ermöglichen. Bedingungen für die Pflichtwandelanleihen hatte die Gesellschaft bereits Anfang 2020 ausgearbeitet.

Die Verwaltung kann einen solchen Vorschlag ebenfalls nur begrüßen, da das bisherig nutzbare bedingte Kapital im August 2020 ausläuft und das Geld nach Marktgegebenheiten im Gegensatz zu einer ordentlichen Kapitalerhöhung auch in Tranchen eingeworben werden kann und somit der höchste Nutzen für die Gesellschaft erzielt werden kann.

Der vorgeschlagene maximale Ausgabebetrag und die im Vergleich zum Beschlussvorschlag der Deutsche Balaton kürzere Ausübungsfrist ist nach Angaben des Vorstands bei weitem ausreichend, um die Gesellschaft in der aktuellen Situation zu finanzieren und den Break-Even zu erreichen.

Vorsorglicher Bericht zu Tagesordnungspunkt 13 (Gegenantrag der ABC Beteiligungen AG) gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG:

Durch die bis zum 27. Mai 2023 befristete Ermächtigung zur Ausgabe von Pflichtwandelanleihen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 40.000.000 und die Schaffung des dazugehörigen neuen Bedingten Kapitals II in Höhe von EUR 8.000.000 sollen die Möglichkeiten der Gesellschaft zur Finanzierung ihrer Aktivitäten erweitert werden.

ABC Beteiligungen AG

Bei der Begebung von Pflichtwandelanleihen durch die Gesellschaft steht den Aktionären grundsätzlich ein gesetzliches Bezugsrecht zu (§ 221 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 1 AktG). Der Vorstand soll ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf Finanzinstrumente in folgenden Fällen auszuschließen: (i) Für Spitzenbeträge; (ii) um den Inhabern von bereits bestehenden Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. den Inhabern von mit Options- und/oder Wandlungspflichten ausgestatteten Finanzinstrumenten der Gesellschaft ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung der Options- bzw. Wandlungspflichten zustehen würde.

Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge:

Laut der Ermächtigung soll der Vorstand künftig bei der Ausgabe von Pflichtwandelanleihen in der Lage sein, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsrechtsverhältnisses ergeben, vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Die vorgesehene Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge erscheint zweckmäßig und erforderlich, um die Ausnutzung der erbetenen Ermächtigung durch runde Beträge technisch durchführbar zu machen und die Abwicklung von Bezugsrechten zu erleichtern.

Bezugsrechtsausschluss zu Gunsten der Inhaber von bereits ausgegebenen Finanzinstrumenten der Gesellschaft:

Der Vorstand kann das Bezugsrecht der Aktionäre auch dann ausschließen, wenn Inhabern von im Zeitpunkt der Emission bereits eingeräumten Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. Inhabern von bereits ausgegebenen Finanzinstrumenten der Gesellschaft, die mit Options- und/oder Wandlungspflichten ausgestattet sind, ein Bezugsrecht eingeräumt werden soll, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung der Options- bzw. Wandlungspflichten zustehen würde. Diese Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses betrifft die Fälle, in denen aufgrund der von der Hauptversammlung dem Vorstand gegebenen Ermächtigung bereits Finanzinstrumente, die zum Bezug von Aktien der Gesellschaft berechtigen bzw. verpflichten, ausgegeben wurden und später eine oder mehrere weitere Emission(en) derartiger Finanzinstrumente erfolgt bzw. erfolgen. In der Praxis ist es üblich, die Inhaber von Finanzinstrumenten

ABC Beteiligungen AG

mit dem Recht bzw. der Pflicht zum Bezug von Aktien gegen nachfolgende Verwässerungen ihrer (prospektiven) Beteiligungsposition zu schützen, indem man ihnen für den Fall späterer Kapitalmaßnahmen der emittierenden Gesellschaft, aber auch für den Fall der späteren Ausgabe vergleichbarer Finanzinstrumente einen Wertausgleich zugesteht (sog. Verwässerungsschutzklauseln). Der Wertausgleich erfolgt häufig über die Anpassung des Options- bzw. Wandlungspreises mit der Folge, dass die emittierende Gesellschaft bei Ausübung der Options- bzw. Wandlungsrechte oder der Erfüllung von Options- bzw. Wandlungspflichten gegebenenfalls geringere Einnahmen generiert. Dies lässt sich dadurch vermeiden, dass man den Inhabern von Finanzinstrumenten bei Ausgabe weiterer Finanzinstrumente ein Bezugsrecht hierauf einräumt und ihnen so die Möglichkeit gibt, sich entsprechend ihrer (prospektiven) Beteiligungsposition an der neuen Emission zu beteiligen. Hierzu ist – wie vorgeschlagen – ein entsprechender Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

ABC Beteiligungen AG

Rolf Birkert
Vorstand